

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LAD-VD-0071/10

Bearbeiter
Dr. Liehr

531 10
DW 2093

19. April 1988

Betrifft
NÖ Auskunftsgesetz; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20. APR. 1988
Ltg. 37P/A-8
V.-n.R. - Aussch.

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

1. Ziel des Entwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die bislang von der Verwaltung freiwillig angebotenen Informationsleistungen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und dem Bürger ein durchsetzbares Recht auf Auskunft einzuräumen.

2. Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG)

Durch die B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 285/1987, wurde dem Art. 20 B-VG ein neuer Abs. 4 angefügt, der das Auskunftsrecht nach dem Bundesministeriengesetz 1986 auf alle Organe der Verwaltung ausdehnt.

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit der Neuregelung der Amtsverschwiegenheit im Art. 20 Abs. 3 erster Satz B-VG zu sehen.

Damit wird die bisher allgemein umschriebene Geheimhaltung "im Interesse einer Gebietskörperschaft" präzisiert und gleichzeitig in ihrem Umfang eingeschränkt. Künftig soll nicht mehr jedes

Geheimhaltungsinteresse einer Gebietskörperschaft eine Geheimhaltung rechtfertigen, sondern nur mehr die taxativ aufgezählten Interessen.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht über alle (ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen) Tatsachen, deren Geheimhaltung

- o im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit
- o im Interesse der umfassenden Landesverteidigung
- o im Interesse der auswärtigen Beziehungen
- o im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
- o zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
- o im überwiegenden Interesse der Parteien

geboten ist.

Der Tatbestand "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" schließt auch die im Art. 10 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gesondert genannte Verbrechensverhütung mit ein, geht aber ebenso wie die Geheimhaltungspflicht im Interesse der umfassenden Landesverteidigung und der auswärtigen Beziehungen über die Tatbestände dieser Norm nicht hinaus.

Das wirtschaftliche Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird dann Geheimhaltung gebieten, wenn bei Anlegung einer Durchschnittsbetrachtung die Weitergabe der Information unmittelbar wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen würde;

solche Fälle können insbesondere bei Planungsvorhaben und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auftreten.

Die Verschwiegenheit "im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung" wird dann und nur dann geboten sein, wenn ohne sie eine rechtmäßige bzw. zweckmäßige Entscheidung einer Behörde unmöglich oder wesentlich erschwert würde. Sinn dieser Regelung ist es, einen Entscheidungsvorgang durch vorzeitiges Bekanntwerden nicht zu unterlaufen. Der Begriff der Entscheidung soll dabei nicht nur bescheidmäßige Erledigungen, sondern auch andere Akte der Willensbildung der Regierung und Verwaltung (z.B. Entscheidungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, Erlassung von Verordnungen, Erteilung von Weisungen, Festlegung nicht rechtsförmlicher Art) erfassen.

Der Tatbestand "Vorbereitung einer Entscheidung" kann eine Geheimhaltung ausschließlich bis zum Zeitpunkt der Fällung der Entscheidung rechtfertigen. Ist eine Entscheidung bereits gefällt, kann unter Berufung auf diesen Tatbestand keine Amtsverschwiegenheit mehr bestehen. Dies schließt allerdings nicht aus, daß die Berufung auf einen anderen Geheimhaltungstatbestand zum Tragen kommt.

Amtsverschwiegenheit besteht schließlich auch dann, wenn die Geheimhaltung von Tatsachen "im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist". Dabei bedarf die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall Amtsverschwiegenheit geboten ist, einer Interessensabwägung. In diesem Rahmen ist dem Interesse an der Öffentlichkeit bzw. Allgemeinzugänglichkeit bestimmter Tatsachen mit Verwaltungsbezug das Interesse der von einer solchen Tatsache betroffenen Person an der Geheimhaltung gegenüberzustellen. In diesem Zusammenhang ist im besonderen auch das Grundrecht auf Datenschutz zu beachten, dem gleichfalls eine solche Interessensabwägung immanent ist. In die gleiche Richtung wirkt ferner auch das durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Grundrecht auch Achtung des Privat- und

Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs. Bei der Erteilung von Auskünften, die sich auf eine Person beziehen, wird daher grundsätzlich zurückhaltend vorzugehen sein. Dies ergibt sich einerseits aus dem oben erwähnten grundrechtlichen Schutz, andererseits auch aus dem Zweck des Auskunftsrechtes, das in erster Linie ein Verwaltungsservice im Auge hat, nicht aber die Einholung von Auskünften über personenbezogene Tatsachen. Dazu ist vor allem auf § 1 Abs. 2 letzter Satz Datenschutzgesetz hinzuweisen, wonach auch im Falle einer zulässigen Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten der Vorrang gegeben werden muß. Den parlamentarischen Materialien hiezu (AB 1024 BlgNR, 14. GP) ist zu entnehmen, daß "im Zweifelsfall der Genehmigung der Vorrang zu geben ist, daß also das private Interesse gegenüber einem öffentlichen überwiegen soll".

3. Auskunftspflicht (Art. 20 Abs. 4 B-VG)

Besteht keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, so besteht aufgrund des Art. 20 Abs. 4 B-VG die Pflicht zur Auskunftserteilung über Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der befragten Organe.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß der im Art. 20 Abs. 4 B-VG normierte Vorbehalt zugunsten "gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten" nicht schrankenlos ist; die durch Art. 10 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgegebene Grenze für solche Regelungen verhindert jedenfalls die Erlassung solcher Verschwiegenheitsgebote, die über das in der bisher geltenden Fassung des Art. 20 Abs. 3 normierte Verschwiegenheitsgebot hinausgehen (vgl. VfSlg. 6288/1970).

Zur bestehenden Situation ist festzustellen, daß sich gerade in Niederösterreich durch den Ausbau des Verwaltungsservices durch die Sprechtag des Landeshauptmannes bei den Bezirkshauptmannschaften und durch die Einrichtung von Beratungsstellen beim Amt

der NÖ Landesregierung und bei den NÖ Bezirksverwaltungsbehörden die Informationssituation für den Bürger wesentlich verbessert hat.

In den NÖ Gemeinden vermochte seit jeher das Gemeindeamt als wichtigste Anlaufstelle für den Bürger ein breites Spektrum an Informationsbedürfnissen abzudecken. Einer im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung im Jahr 1978 erstellten demoskopischen Untersuchung ist zu entnehmen, daß nicht weniger als 58 % der Bevölkerung - bevor sie an die Landesverwaltung herantreten - zuerst das Gemeindeamt aufsuchen, um sich hier vorzuinformieren (vgl. Herbert Ott, Demoskopie als Instrument der öffentlichen Verwaltung, ZfV 1979, 1/15).

Da verschiedene Organe sowohl in der Bundes- als auch in der Landes- und Gemeindeverwaltung tätig werden (vgl. z.B. den Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungsbehörden), hat der Bundesverfassungsgesetzgeber eine für alle diese Vollzugsbereiche möglichst einheitliche Regelung des Auskunftsrechtes für zweckmäßig erachtet.

4. Kompetenz

Hinsichtlich der Auskunftspflicht der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung hat der Bundesverfassungsgesetzgeber die Zuständigkeit des Bundes in der Grundsatzgesetzgebung und die Zuständigkeit der Länder in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung begründet. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen.

Die grundsatzgesetzlichen Regelungen wurden durch das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 286/1987, getroffen. Dieses Gesetz ist mit 1. Jänner 1988 in Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze der Länder müssen bis spätestens 30. Juni 1988 erlassen werden.

5. Mittel zur Problemlösung

Die legistische Lösung des Problems der Auskunftserteilung ist durch das Grundsatzgesetz weitgehend vorgegeben. Der Landesgesetzgeber muß jedenfalls den Fall der Verweigerung der Auskunft so regeln, daß auf Antrag des Auskunftssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen ist.

Es wurde bereits betont, daß sowohl vom Land NÖ als auch von den NÖ Gemeinden sehr viel dafür getan wurde, den Zugang zur Information zu verbessern. Diese im Bereich der Verwaltungsorganisation gelegenen Maßnahmen werden z.B. durch gezielte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit weiter auszubauen sein. Beispielsweise sei im Bereich des Amtes der NÖ Landesregierung auf die Aktivitäten der Stelle für Demoskopie und Öffentlichkeitsarbeit des Inneren Dienstes im Rahmen der NÖ Schriften hingewiesen oder auf das Abfallwirtschaftsmodell Niederösterreich, in dessen Rahmen u.a. zur Information der Bürger eigene Bürgerbüros eingerichtet wurden. Schließlich werden auch die Bürgerberatungsdienste in den NÖ Gemeinden laufend ausgebaut.

Diesen - im Grunde von der Verwaltung freiwillig angebotenen - Serviceleistungen der Verwaltung wird durch die genannte B-VG-Novelle nun eine Verpflichtung der Organe zur Seite gestellt, auf deren Erfüllung mit rechtlichen Mitteln gedrängt werden kann. Es ist jedoch zu erwarten, daß der im Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz vorgesehene Antrag auf Erlassung eines Bescheides über die Verweigerung der Auskunft die ultima ratio des Bürgers sein wird, zu der für ihn notwendigen Information zu kommen.

Schließlich ist noch anzumerken, daß durch den vorliegenden Entwurf Auskunftsrechte, die in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind (vgl. z.B. § 11 Datenschutzgesetz) nicht berührt

werden sollen. Für diese Fälle soll das NÖ Auskunftsgesetz nicht gelten (vgl. § 1 Abs. 3).

6. Musterentwurf der Länder

Auf Wunsch des Bundes haben Experten der Länder einen Musterentwurf erstellt, dem dieser Entwurf zwar weitgehend folgt, von ihm aber in folgenden Punkten abweicht:

1. Es soll nicht primär eine Auskunftspflicht der Organe sondern ein Recht auf Auskunft statuiert werden. Deshalb wurde auch der (mißverständliche) Titel geändert und auf das Recht auf Auskunft abgestellt.
2. Das Postulat der Verständlichkeit der Auskunft wird aufgestellt.
3. Von einer Weiterleitung des Verlangens um Auskunft soll der Auskunftswerber verständigt werden.
4. Die Verweigerungsgründe sollen taxativ aufgezählt werden.
5. Es soll ausdrücklich geregelt werden, welche Behörde einen Bescheid zu erlassen hat.
6. Von einer Befreiungsbestimmung für Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben soll vorerst Abstand genommen werden, solange nicht der Bund auf die Eingabengebühr nach dem Gebührengesetz und auf die Bundesverwaltungsabgaben verzichtet.

7. Probleme bei der Vollziehung der Regelung

Wegen der unbestimmten Formulierung der Gründe der Verschwiegenheitspflichten in Art. 20 Abs. 3 B-VG sind Widerstände in der Verwaltung zu erwarten, die sich aus der Unsicherheit über die Auslegung dieser Bestimmungen ergeben. Dazu kommt, daß die

derzeitige Frage des Verwaltungsorgans "Darf ich über eine bestimmte Tatsache Auskunft erteilen?" durch die zukünftige Frage "Muß ich über eine bestimmte Tatsache Auskunft erteilen?" ersetzt wird. Abgesehen von der Notwendigkeit einer Änderung des § 28 DPL 1972 wird eine detaillierte Information über die Gründe der Amtsverschwiegenheit erforderlich sein.

Probleme innerhalb der Verwaltung sind auch bei der Erlassung von Bescheiden zu erwarten, vor allem bei jenen Verwaltungseinheiten, denen - wie z.B. im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung - keine entsprechend geschulten Verwaltungsorgane zur Verfügung stehen. Hier wird die Unterstützung durch die entsprechenden Rechtsabteilungen erforderlich sein.

Da der Entwurf die Position des auskunftssuchenden Bürgers stärkt, sind Widerstände in der Bevölkerung nicht zu erwarten.

Schließlich ist noch anzumerken, daß ein gesetzlich garantiertes Recht auf Auskunft auch ein kräftiges Signal zum Abbau obrigkeitsstaatlichen Denkens bedeutet, das von der Bevölkerung sicher sehr positiv aufgenommen werden wird.

8. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfes muß von folgenden Prämissen ausgegangen werden:

1. Durch die Lockerung der Gründe der Amtsverschwiegenheit (Neufassung des Art. 20 Abs. 3 B-VG) sinkt die Zahl der Einzelfälle, in denen Auskünfte verweigert werden können.
2. Während bisher im Bereich, der nicht von der Amtsverschwiegenheit erfaßt war, das Verwaltungsorgan Auskunft erteilen durfte, aber nicht mußte, trifft es nunmehr eine Verpflichtung zur Auskunft.

Aus diesen beiden Prämissen könnte man nun den Schluß ziehen, daß die Zahl der Fälle, in denen nach dem Entwurf Auskunft zu erteilen ist, erheblich steigen wird. Eine solche Steigerung wäre natürlich - vor allem - mit zusätzlichen Personalkosten verbunden.

Wie in der Problembeschreibung dargestellt, unternehmen allerdings bereits derzeit sowohl die Landes- als auch die Gemeindeverwaltung große Anstrengungen, dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Deshalb ist kaum ein Ansteigen der Verlangen um Auskunft zu erwarten, sodaß letztlich nur die Erlassung der Bescheide - und allfällige Verfahren vor den Höchstgerichten - als Mehraufwand zu erwarten sind. Da die Bescheiderlassung doch eher nur als ultima ratio in Frage kommt, wird sich die damit verbundene Mehrleistung der Verwaltung kaum auf den Personal- und Sachaufwand auswirken. In diesem Zusammenhang wird auch auf die geringe Anzahl der Auskunftsbegehren nach § 11 Datenschutzgesetz hingewiesen.

Der Aufwand für den Bürger wird durch den Entwurf gering gehalten. Er ist beim Verlangen um Auskunft an keine Form gebunden. Die praktisch häufigsten Kommunikationswege sind die telefonische und die mündliche Anfrage. In beiden Fällen wird der Bürger die Auskunft sofort erhalten. Allerdings findet das Verwaltungsservice seine Grenze im Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung. Erfordert z.B. die Auskunftserteilung die Anfertigung einer großen Anzahl von Kopien, ist es gerechtfertigt, wenn der Auskunftssuchende dafür die Selbstkosten bezahlt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

1. Begriff der Auskunft:

Unter den Begriff der "Auskunft" fallen nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nur Mitteilungen gesicherten Wissens, nicht jedoch Vermutungen, Prognosen und Rechtsmeinungen.

Bei Ersuchen um Rechtsauskunft besteht daher ein Auskunftsrecht nur für Wissensmitteilungen in Rechtsfragen (z.B. die Mitteilung des Inhaltes einer bestimmten Rechtsvorschrift oder der Hinweis, in welcher Rechtsvorschrift eine Angelegenheit geregelt ist).

Ersucht z.B. jemand um rechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes, so besteht nach dem Entwurf keine Pflicht, diese Beurteilung vorzulegen, da die Äußerung einer Rechtsmeinung nicht Gegenstand des Auskunftsrechtes ist.

Zum Verhältnis zwischen dem Auskunftsrecht und dem Recht auf Akteneinsicht ist zu bemerken, daß das NÖ Auskunftsgesetz keinen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht vermitteln soll. Vielmehr ist unter "Auskunft" nur die allfällige Mitteilung über den Inhalt von Akten zu verstehen. Das Auskunftsrecht schließt nicht auch das Recht des Auskunftssuchenden mit ein, sich selbst ein Urteil über den Akteninhalt zu bilden. Im übrigen wird hinsichtlich des Verweigerungstatbestandes des § 4 Abs. 1 Z. 6 auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen.

2. Recht auf Auskunft

Bereits zu § 3 Z. 5 des Bundesministeriengesetzes 1973 hat der VwGH ausgesprochen, daß der Pflicht der Behörde zur Auskunftserteilung ein subjektives öffentliches Recht des Einschreiters korrespondiert. Außerdem wurde durch § 3 Z. 5 leg.cit. ein von den Verwaltungsmaterien unabhängiges Recht auf Auskunft geschaffen (vgl. VwGH 14.10.1976, 722/76, 29.3.1982, 81/17/0049).

Schließlich führt auch die aus den Erkenntnissen des NÖ Projektes "Verständliche Gesetzessprache" gewonnene Forderung, den Aufbau der Rechtsvorschrift der Perspektive des Benützers, also seiner Problemstellung anzupassen, notwendigerweise dazu, das Recht auf Auskunft in den Vordergrund zu stellen.

Dieses Recht steht jedermann (auch einem Fremden) zu. Es ist an keine weiteren Voraussetzung gebunden. Der Auskunftssuchende muß daher nicht etwa nachweisen oder glaubhaft machen, daß er aus diesem oder jenem Grund ein besonderes Interesse daran habe, die begehrte Auskunft zu erhalten.

3. Organisatorische Zurechnung

Nach dem Wortlaut des § 1 des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes haben die Organe der Länder, der Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Zunächst ist davon auszugehen, daß die Bezeichnung der der Regelung durch den Landesgesetzgeber unterliegenden Organe unter dem Gesichtspunkt der organisatorischen Zurechnung zu sehen ist. Bei der organisatorischen Zurechnung kommt es auf die Gesichtspunkte der Bestellung und Erhaltung (Finanzierung) der

Organe (Organwalter) an; sie richtet sich zum Unterschied von der funktionellen Zurechnung nicht nach dem Aufgabenbereich.

Der Regelung durch den Landesgesetzgeber unterliegt also die Tätigkeit der von den Ländern und Gemeinden eingerichteten Organe, unabhängig davon, in welcher Funktion diese Organe tätig werden.

Das NÖ Auskunftsgesetz soll daher z.B. für die Organe (Organwalter) im Bereich des Amtes der Landesregierung, als einem durch das Land eingerichteten Hilfsorgan der Landesregierung und des Landeshauptmannes, unabhängig davon gelten, ob Aufgaben der Landesverwaltung oder der mittelbaren Bundesverwaltung besorgt werden. Zur Klarstellung sei noch hervorgehoben, daß es auch keinen Unterschied machen soll, ob die Angelegenheit der Hoheitsverwaltung oder der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist.

Gleiches soll für die von den Gemeinden eingerichteten Organe gelten. Auch hier soll es für den Anwendungsbereich des NÖ Auskunftsgesetzes nicht von Belang sein, ob eine von der Gemeinde zu vollziehende Angelegenheit, über die Auskunft zu erteilen ist, aus der Bundesverwaltung oder aus der Landesverwaltung stammt oder ob es sich um eine Angelegenheit des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches handelt.

4. Selbstverwaltung

Auslegungsbedürftig ist der für die Kompetenz des Landesgesetzgebers und damit für den Anwendungsbereich maßgebende Begriff der "durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung".

Von vornherein scheiden die Formen der sozialen Selbstverwaltung durch Sozialversicherungsträger sowie jene der kulturellen Selbstverwaltung durch Universitäten und Kunsthochschulen aus,

weil dafür dem Landesgesetzgeber die Kompetenz fehlt.

Von den "klassischen Typen der Selbstverwaltung" ist aber auch die territoriale Selbstverwaltung der Gemeinden von dem im Art. 20 Abs. 4 B-VG verwendeten Begriff nicht umfaßt, da die Organe der Gemeinde dort ausdrücklich angeführt sind.

Daher bleibt von den klassischen Typen der Selbstverwaltung für den Anwendungsbereich des NÖ Auskunftsgesetzes jener Teil der beruflichen bzw. wirtschaftlichen Selbstverwaltung, zu deren Regelung der Landesgesetzgeber nach den Kompetenzbestimmungen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und 11, Art. 11 Abs. 1 Z. 2 in Verbindung mit Art. 15 B-VG) zuständig ist.

Als weitere Erscheinungsformen dezentralisierter Verwaltung kommen noch durch Landesgesetz geschaffene juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Körperschaften öffentlichen Rechts) in Betracht, soweit sie Aufgaben besorgen, die dem Begriff der Vollziehung von Gesetzen zuzurechnen sind.

Obwohl diese Körperschaften nicht alle Merkmale der Selbstverwaltung erfüllen (vgl. den Beitrag von Welan/Gutknecht: "Selbstverwaltung" in Ermacora, Winkler, Koja, Rill, Funk: Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1979, S. 401), dürften unter "der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung" nicht nur die "klassischen" Typen der Selbstverwaltung zu verstehen sein. Dies ergibt sich sowohl aus der Formulierung "Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts" im Art. 20 Abs. 4 B-VG als auch aus den Intentionen des Bundesverfassungsgesetzgebers, der die Auskunftspflicht im Bereich der Verwaltung möglichst umfassend gestalten wollte.

Unter diesen Prämissen ist davon auszugehen, daß das NÖ Auskunftsgesetz insbesondere auf folgende durch Landesgesetz eingerichtete juristische Personen anwendbar sein soll:

1. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und Bezirksbauernkammern (NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBI. 6000)
2. NÖ Landarbeiterkammer (NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBI. 9000)
3. Interessenvertretung der NÖ Familien (NÖ Familiengesetz, LGBI. 3505)
4. Personalvertretungen der NÖ Landesbediensteten (NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBI. 2001) und der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBI. 2002)
5. NÖ Landesfeuerwehrverband (NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz, LGBI. 4400)
6. NÖ Landessportrat (NÖ Sportgesetz, LGBI. 5710)
7. NÖ Landesjagdverband (NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500)
8. Fischereirevierausschüsse (NÖ Fischereigesetz, LGBI. 6550)
9. NÖ Schilehrerverband (NÖ Schischulgesetz, LGBI. 7050)
10. NÖ Umweltschutzanstalt und Akademie für Umwelt und Energie (NÖ Umweltschutzgesetz, LGBI. 8050)
11. Beitragsgemeinschaften gemäß §§ 22 und 23 des NÖ Landesstraßengesetzes, LGBI. 8500
12. Jagdgenossenschaften nach den §§ 18 ff des NÖ Jagdgesetzes, LGBI. 6500

13. Bringungsgemeinschaften nach den §§ 15 ff des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620, sowie Güterweggemeinschaften (§ 24 leg.cit.) und Erhaltungsverbände (§ 25 leg.cit.)
14. Siedlungsgemeinschaften gemäß § 6 des NÖ Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1972, LGBl. 6645
15. Zusammenlegungsgemeinschaften gemäß § 7 des Flurverfassung-Landesgesetzes 1975, LGBl. 6650, Erhaltungsgemeinschaften (§ 14 Abs. 6 - 11 leg.cit.), Flurbereinigungsgemeinschaften (§ 41 leg.cit.) und Agrargemeinschaften (§ 92 leg.cit.)

5. Regelung der Auskunft in anderen Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften, in denen die Erteilung der Auskunft geregelt ist, sind z.B. § 11 Datenschutzgesetz und § 12 Abs. 2 Vereinsgesetz 1951. In diesen Rechtsvorschriften ist allerdings die Informationspflicht eingeschränkt (§ 11 Datenschutzgesetz: Daten des Betroffenen in allgemein verständlicher Form sowie deren Herkunft und die Rechtsgrundlage für deren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung; § 12 Abs. 2 Vereinsgesetz 1951: Anschrift eines Vereines und nach außen vertretungsbefugte Mitglieder). Werden Informationen verlangt, die über die in den speziellen Rechtsvorschriften enthaltenen Informationen hinausgehen, so ist der Rest des Verlangens als solches nach diesem Gesetz zu betrachten. Zu beachten sind allerdings bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten.

Zu § 2:

Diese Bestimmung entspricht § 4 des Grundsatzgesetzes. Die Reihung der Formen von Auskunftersuchen soll entsprechend der Häufigkeit dieser Auskunftersuchen erfolgen. Die hier genannten

Formen beziehen sich nur auf das Verlangen um Auskunft, nicht aber auf die Form der Erteilung der Auskunft.

Zu § 3:

Gemäß § 5 des Grundsatzgesetzes sind Auskünfte innerhalb einer durch Landesgesetz zu bestimmenden Frist zu erteilen. Die Länge der Frist soll entsprechend dem § 3 des Auskunftspflichtgesetzes des Bundes, BGBl. Nr. 287/1987, bemessen werden.

Den für die Verwaltung allgemein geltenden Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit folgend (Art. 126b Abs. 5 und Art. 51a Abs. 1 B-VG) muß auch für die Erteilung der Auskunft die Forderung gelten, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Daraus ergibt sich, daß telefonische oder mündliche Anfragen ebenfalls gleich telefonisch oder mündlich beantwortet werden sollen.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen - außerhalb des gemäß § 17 Abs. 1 AVG bestehenden Rechtes auf Akteneinsicht - um Übersendung teilweise umfangreicher Kopien ersucht wurde. So ersuchten z.B. Studenten für Zwecke ihrer wissenschaftlichen Arbeiten um Übersendung von Kopien "aller vorhandenen Materialien" zu bestimmten Rechtsvorschriften.

Einerseits stehen diese Unterlagen zur Verfügung und müssen nicht beschafft werden, andererseits bestehen keine gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten. Die Herstellung von Kopien verursacht jedoch Kosten. Es soll daher die Möglichkeit bestehen, die Bezahlung der Selbstkosten zu fordern. Allerdings müssen dabei die Kosten für die Vorschreibung und Überwachung der Einzahlung in einem angemessenen Verhältnis zu dem einzuzahlenden Betrag stehen.

Deswegen soll der Kostenersatz auch nicht verpflichtend vorgeschrieben sein.

Allein der Begriff "Auskunft", den sowohl der Bundesverfassungsgesetzgeber als auch der Grundsatzgesetzgeber gewählt hat, setzt voraus, daß der Auskunftssuchende die ihm gebotene Information verstehen kann.

Wesentlich ist, daß die Auskunft "adressatengerecht" ist, d.h. daß die Sprache dem Vorwissen des Auskunftssuchenden angepaßt ist. Insbesondere ist vom Auskunftsgebenden zu berücksichtigen, ob der Auskunftssuchende rechtskundig ist oder nicht.

Zum Verständlichmachen einer Auskunft gehört jedenfalls das Bemühen der Verwaltungsorgane

- o den Auskunftssuchenden bei der Formulierung seiner Problemstellung zu unterstützen und die Antwort aus seiner Perspektive zu geben,
- o komplizierte verwaltungstechnische Vorgänge und Sachverhalte für den Außenstehenden durchschaubar zu machen,
- o un- oder mißverständliches Fachvokabular eindeutig und anschaulich zu erklären,
- o konkrete Begründungen für abstrakte Normen zu liefern, um damit die Akzeptanz zu erhöhen.

Das Bemühen der Organe um eine möglichst adressatengerechte, bürgerfreundliche Sprache findet seine Grenze allerdings dort, wo der Auskunftssuchende offenbar mutwillig sein Nichtverstehen behauptet.

Eine objektive Richtschnur oder Norm läßt sich durch die Verschiedenheit der Adressatenkreise nicht geben. Eine Hilfestellung bieten die sprachlichen Hinweise zur Gestaltung von Verwaltungstexten und Rechtstexten, die im Rahmen der Projekte "Bürgernahe Gesetzestexte" und "Projekt Bezirkshauptmannschaften" von der NÖ Landesregierung aufgelegt werden (vgl.: Hinweise zur sprachlichen Gestaltung von Verwaltungstexten 1984, NÖ Legistische Richtlinien 1987).

Schließlich ist anzumerken, daß die Auskunft im Hinblick auf Art. 8 B-VG in deutscher Sprache zu erteilen ist.

Ein formeller Verbesserungsauftrag ist nur bei einer schriftlichen Anfrage zulässig. Die Regelung des § 1 Abs. 2 des Auskunftspflichtgesetzes (des Bundes) scheint unzweckmäßig, weil bei einem Auskunftssuchenden, der nicht in der Lage ist, sich am Telefon oder bei einer Vorsprache klar auszudrücken, wohl nicht angenommen werden kann, daß er das Begehren schriftlich klarer formulieren kann.

Wird die Anfrage an ein unzuständiges Organ gerichtet, so soll dieses verpflichtet sein, die schriftliche Anfrage an das zuständige Organ weiterzuleiten oder im Falle einer telefonischen oder mündlichen Anfrage den Auskunftssuchenden an das zuständige Organ zu verweisen. Um dem Auskunftssuchenden die Verfolgung seiner Anfrage zu erleichtern, soll vorgesehen werden, daß er von der Weiterleitung seiner schriftlichen Anfrage verständigt werden muß.

Um dem Auskunftssuchenden Schutz vor einem ungerechtfertigten Weiterleiten seiner Anfrage zu gewähren, sieht § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Entwurfes vor, daß

o der Auskunftssuchende im Fall der Verweigerung der Antwort durch die ersuchte Stelle schriftlich die Erlassung eines Bescheides verlangen kann und

- o daß die den Bescheid erlassende Behörde die Verweigerung der Auskunft auf die Tatsache stützen kann, daß die Auskunft in einer Angelegenheit außerhalb des Wirkungsbereiches des Organs verlangt wurde.

Zu § 4:

Da die Verweigerung der Auskunft durch Bescheid den Ausnahmefall darstellen soll, soll zuerst die - nicht in einer der Rechtskraft fähigen Weise ausgesprochene - Verweigerung der Auskunft geregelt werden.

Zu den einzelnen Verweigerungstatbeständen ist zu bemerken:

Der Wirkungsbereich des Organs ergibt sich

- o aus den Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit und
- o aus den Organisationsvorschriften (z.B. im Amt der NÖ Landesregierung aus der Geschäftseinteilung des Amtes, bei den Bezirkshauptmannschaften aus der Geschäftsordnung, beim Magistrat der Stadt mit eigenem Statut aus der Geschäftseinteilung).

Adressat des Auskunftersuchens soll nicht ein bestimmter Organwalter sondern die jeweilige Organisationseinheit, die die Aufgaben besorgt, sein.

Daher soll ein Organwalter, der in einer bestimmten Organisationseinheit (z.B. Abteilung) einer Behörde (z.B. Bezirkshauptmannschaft) oder eines Hilfsapparates (z.B. Amt der Landesregierung) tätig ist, nicht verpflichtet sein, Auskünfte über Angelegenheiten zu erteilen, die in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Organisationseinheit fallen. Er soll das schriftliche Auskunftersuchen - sofern es überhaupt

ausdrücklich an eine bestimmte Organisationseinheit gerichtet ist - vielmehr gemäß § 3 Abs. 4 des Entwurfes an die zuständige Organisationseinheit weiterzuleiten haben.

Von der im § 3 des Grundsatzgesetzes vorgesehenen Möglichkeit, besondere Einrichtungen mit der Erfüllung der Auskunftspflicht zu betrauen, wurde aus folgenden Gründen Abstand genommen:

Sosehr sich die Beratungs- und Beschwerdestellen bewährt haben, so erfüllen sie doch primär Anlauf- und Verteilungsfunktionen. Die Einrichtung dieser Beratungsstellen als Monopolstelle der Informationserteilung würde diese bald überfordern, da sie vielfach nicht über die erforderlichen Detailinformationen verfügen, um vollständige Auskünfte zu erteilen. Sie müßten sich diese Auskünfte bei den zuständigen Fachabteilungen besorgen. Damit würde aber die Auskunftserteilung wesentlich verzögert.

Ein Organwalter soll die Erteilung der Auskunft nicht deshalb verweigern dürfen, weil aufgrund der Stellenbeschreibungen zur Besorgung einer Angelegenheit, in der Auskunft begehrt wird, nicht er sondern ein anderer Organwalter derselben Organisationseinheit zuständig ist.

Der Leiter der Organisationseinheit wird dafür zu sorgen haben, daß die Auskunft von dem innerhalb der Organisationseinheit zuständigen Organwalter bearbeitet wird.

Zu den gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten wird auf den allgemeinen Teil verwiesen.

Aus dem Tatbestand des § 4 Abs. 1 Z. 3 soll ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar sein.

Der Grundgedanke dieser gesetzlichen Regelung besteht darin, daß die Auskunftserteilung zwar eine Serviceleistung der Verwaltung sein soll, daß dadurch aber die eigentlichen Aufgaben der Organisationseinheit nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen.

Ausgehend davon könnte daher dann, wenn die Erteilung einer verlangten Auskunft einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde, die Verweigerung der Auskunft gerechtfertigt sein. Unter welchen Voraussetzungen ganz allgemein die Besorgung der übrigen Aufgaben der Organisationseinheit durch die Erteilung von Auskünften "wesentlich beeinträchtigt" würde, läßt sich im allgemeinen nicht sagen. Eine Beurteilung dieser Frage ist etwa von der Größe der Organisationseinheit und des zur Verfügung stehenden Personals ebenso abhängig, wie von der Zahl der eingelangten Auskunftsbegehren. Es ist daher denkbar, daß unter dem hier behandelten Aspekt Auskünfte verweigert werden müssen, weil sie in einer so großen Zahl an das Organ herangetragen werden, daß die übrigen Verwaltungsaufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden könnten, würde allen diesen Auskunftsbegehren entsprochen werden.

Mutwillig verlangt die Auskunft, wer sich in dem Bewußtsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und Zwecklosigkeit seines Verlangens an die Verwaltung wendet, sowie derjenige, der lediglich aus Freude an der Behelligung der Verwaltung handelt (vgl. in diesem Zusammenhang VwSlg. 8448 A/1973 zu § 35 AVG).

Offenbar ist die Mutwilligkeit dann, wenn jedermann die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg (Antwort auf eine konkrete Frage) zu erreichen, hätte erkennen müssen (vgl. VwSlg. 3410 A/1954).

Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Rechtes auf Auskunft zu verhindern, soll keine Verpflichtung der Verwaltung bestehen, Informationen, über die sie gar nicht verfügt, in Erfüllung der Auskunftspflicht beschaffen zu müssen. Die Auskunft wird z.B. auch dann verweigert werden können, wenn neue EDV-Programme oder Auswertungen erstellt werden müßten, um die Information zu erteilen. Das gleiche gilt für umfangreiche Ausarbeitungen. So wurden wiederholt Versuche von wissenschaftlich Interessierten beobachtet, von der Verwaltung Ausarbeitungen zu bestimmten Themen zu erhalten.

Als Beispiele für Fälle, in denen die Information dem Auskunftssuchenden anders zugänglich ist, seien genannt:

1. Wenn der Partei eines Verfahrens das Recht der Akteneinsicht zusteht, soll sie von der Verwaltung nicht verlangen können, ihr schriftliche Auskunft über Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zu geben. Hier ist es ihr zumutbar, entweder in den Akt Einsicht zu nehmen oder auf ihre Kosten Kopien zu verlangen. Das Erkenntnis des VwGH vom 29. März 1982, 81/17/0049, wonach die Behörde ihrer Auskunftspflicht auch durch Gewährung der Akteneinsicht nachkommen kann, bezog sich nicht auf eine Partei des Verfahrens, in dessen Akten Einsicht begehrt wurde.
2. Wenn über ein bestimmtes Projekt eine Publikation vorhanden ist, dann soll der Auskunftssuchende auf diese Publikation verwiesen werden können.

Gemäß § 3 des Grundsatzgesetzes hat die Landesgesetzgebung für berufliche Vertretungen vorzusehen, daß sie nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig sind und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die erste Einschränkung soll durch § 4 Abs. 2 normiert werden. Die zweite Einschränkung ist bereits im § 4 Abs. 1 Z. 3 enthalten.

Zu § 5:

Gemäß § 6 des Grundsatzgesetzes hat die Landesgesetzgebung den Fall der Verweigerung einer Auskunft so zu regeln, daß auf Antrag des Auskunftssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen ist.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll verhindert werden, daß ein Auskunftssuchender z.B. erst 1 Jahr nach Verweigerung der Auskunft einen Bescheid verlangen kann. Zweck des Bescheides ist die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Verweigerung schließlich beim Verwaltungsgerichtshof bekämpfen zu können. Ein solches Rechtsschutzinteresse kann jedoch nur in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Auskunftersuchen bestehen.

Die "Nachholfrist" des Abs. 3 ist vom Gedanken getragen, daß primäres Ziel des Auskunftssuchenden nicht der Bescheid, sondern die Auskunft ist. In der Regel wird der Partei die verspätete Auskunft mehr dienlich sein als der - letztlich materiell nicht zum Ziel der Auskunft führende - Verweigerungsbescheid. Um jedoch eine nachprüfende Kontrolle zu ermöglichen, ob die Auskunft tatsächlich erteilt wurde, ist trotz Auskunfterteilung eine Bescheiderlassung (Abweisung des Antrages) vorgesehen. In einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof könnte dann die Frage geklärt werden, ob die Auskunft tatsächlich erteilt wurde.

Um Unklarheiten über die Behörde, die den Bescheid zu erlassen hat, von vornherein zu vermeiden, soll die zuständige Behörde im Gesetz genau bezeichnet werden.

1. Amt der Landesregierung

Das Amt der Landesregierung ist das Hilfsorgan

- o der Landesregierung im selbständigen Wirkungsbereich des Landes und
- o des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung einschließlich der Auftragsverwaltung.

Das Amt der Landesregierung kann aber auch als Hilfsorgan für andere Behörden tätig werden, z.B. für folgende Behörden:

- o Grundverkehrs-Landeskommission (§ 7 NÖ Grundverkehrsgesetz 1973, LGBI. 6800) und Ausländergrundverkehrskommission (§ 6a leg.cit.)
- o Landesagrarsenat (§ 5 Agrarbehördengesetz 1950)
- o Wahlbehörden (z.B. Landeswahlbehörde, § 11 LWO, LGBI. 0300, Kreiswahlbehörde, § 10 NWO, Landeswahlbehörde nach § 12 NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBI. 6050, Landeswahlbehörde nach § 8 NÖ Landarbeiterkammerwahlordnung, LGBI. 9005).
- o Obereinigungskommission gemäß § 227 LAO, LGBI. 9020
Gleichbehandlungskommission gemäß § 241 leg.cit.
- o Disziplinarcommission und Disziplinaroberkommission gemäß §§ 102 und 103 DPL 1972, LGBI. 2200
- o Prüfungskommission gemäß § 124 DPL 1972, LGBI. 2200 und § 99 GBDO, LGBI. 2400, (vgl. die Aufgaben des Vorsitzenden gemäß § 123 DPL und § 101 GBDO)

- o Beurteilungskommission und Beurteilungs-Beschwerdekommision gemäß §§ 132 und 133 DPL 1972, LGBI. 2200
- o Landeslehrerkommission (§ 3 NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976, LGBI. 2600)

Gemäß § 100 DPL 1972, LGBI. 2200, ist das Amt der Landesregierung auch selbst Behörde (Disziplinarbehörde).

Beim Amt der Landesregierung ist weiters eine Vielzahl von die Landesregierung beratenden Gremien eingerichtet, wie z.B.

- o Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation (§ 1 des Gesetzes LGBI. 0004)
- o Kultursenat (§ 4 NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBI. 5301)
- o Naturschutzbeirat (§ 21 NÖ NSchG, LGBI. 5500)
- o Spielautomatenbeirat (§ 4 NÖ Spielautomatengesetz, LGBI. 7071-1 in Verbindung mit § 2 der Verordnung LGBI. 7071/1-0)
- o Raumordnungsbeirat (§ 7 NÖ ROG 1976, LGBI. 8000) und regionale Planungsbeiräte (§ 10 leg.cit.)
- o Wohnbauförderungsbeirat (§ 2 des Gesetzes LGBI. 8301)
- o Beirat gemäß § 8 des NÖ Landw. Wohnbauförderungsgesetzes 1977, LGBI. 8310
- o Sozialhilfebeirat gemäß § 51 NÖ SHG, LGBI. 9200

Weiters sind beim Amt der Landesregierung Prüfungskommissionen eingerichtet, wie z.B.

- o Prüfungskommission für konzessionierte Gewerbe (§ 351 GewO)
- o Prüfungskommission für die Ausbilderprüfung (§ 29b BAG)
- o Kommission für die Schiffsführerprüfung (BG vom 12.10.1978, BGBl. Nr. 535)

Ferner ist die NÖ Umweltschutzkommission beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet (§ 10 NÖ Umweltschutzgesetz, LGBL. 8050).

Weiters verwaltet die Landesregierung eine Reihe von Fonds. Auch hier werden die Geschäfte vom Amt der Landesregierung besorgt, wie z.B.

- o Amtshaftungsausgleichsfonds (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes LGBL. 1060)
- o Schul- und Kindergartenfonds (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes LGBL. 5070)
- o Berufsschulbaufonds (§ 1 des Gesetzes LGBL. 5075)
- o NÖ Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds (§ 10 Abs. 3 NÖ Landw. Siedlungsgesetz 1972, LGBL. 6645)
- o NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und NÖ Fremdenverkehrsfonds (§ 1 des Gesetzes LGBL. 7300)
- o NÖ Landeswohnbauauförderungsfonds (§ 1 Abs. 2 des NÖ Landeswohnbauauförderungsgesetzes 1977, LGBL. 8300)
- o NÖ Landwirtschaftlicher Wohnbauauförderungsfonds (§ 1 Abs. 3 des NÖ Landw. Wohnbauauförderungsgesetzes 1977, LGBL. 8310)

In all diesen Fällen soll das Amt der NÖ Landesregierung als Behörde den Bescheid erlassen. Ein Rechtszug an die Landesregierung soll gemäß Abs. 5 ausgeschlossen sein. Der Landesregierung (bzw. dem nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, zuständigen Mitglied) steht jedoch das Weisungsrecht zu.

2. Bezirkshauptmannschaft

Die Bezirkshauptmannschaften besorgen als Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Verwaltungsbezirken alle Aufgaben

- o der Hoheitsverwaltung des Landes in erster Instanz (soweit nicht andere Behörden zuständig sind) und
- o die ihnen durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Aufgaben der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Außerdem kann ihnen die Landesregierung auch die Besorgung von

- o Angelegenheiten des Landes als Träger von Privatrechten allgemein oder im Einzelfall übertragen.

Schließlich besorgen die Bezirkshauptmannschaften im Bereich der

- o Auftragsverwaltung (Art. 104 Abs. 2 B-VG) die ihnen vom Landeshauptmann zugewiesenen Aufgaben (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. 0150).

Weiters sind bei den Bezirkshauptmannschaften u.a. folgende Sonderbehörden eingerichtet:

- o Bezirkswahlbehörden für die Nationalratswahl (§ 9 NWO) und die Landtagswahl (§ 9 LWO, LGBI. 0300), Kreiswahlbehörden für die Landtagswahl (§ 10 leg.cit.)
- o Bezirkswahlbehörde für die Wahl in die Landwirtschaftskammern (§ 10 NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBI. 6050)
- o Bezirkswahlbehörde für die Wahl in die Landarbeiterkammer (§ 6 NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBI. 9005)
- o Zweigwahlkommission für die Wahl in die Arbeiterkammer (§ 10 d Arbeiterkammergesetz)
- o Wildschadens-Oberkommission (§ 120 NÖ JG, LGBI. 6500)
- o Bezirkswahlkommission für die Wahl des Jagdausschusses (§ 3 Abs. 4 NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, LGBI. 6501)
- o Einigungskommission in Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten, Wiener Neustadt und Wien Umgebung (§ 1 der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 5. Dezember 1978, LGBI. 9020/4, über die Einigungskommissionen, die Obereinigungskommissionen und die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle)
- o Disziplinarcommission für Gemeindebeamte (§ 120 GBDO, LGBI. 2400)
- o Beschreibungskommission für Gemeindebeamte (§ 22 GBDO, LGBI. 2400)
- o Grundverkehrs-Bezirkskommission (§ 4 NÖ Grundverkehrsgesetz 1973, LGBI. 6800).

Weiters sind bei der Bezirkshauptmannschaft Prüfungskommissionen eingerichtet, wie z.B.

- o Prüfungskommission für die Jagdprüfung (§ 60 Abs. 3 NÖ JG, LGBI. 6500)
- o Prüfungskommission für den Wachdienst zum Schutze der Jagd (§ 68 Abs. 3 NÖ JG, LGBI. 6500)

Außerdem tritt bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 13 des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes die Bezirkskommission zusammen.

Schließlich sind bei den Bezirkshauptmannschaften auch beratende Organe eingerichtet, wie z.B.

- o Bezirksjagdbeirat (§ 132 NÖ JG, LGBI. 6500)

3. Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut

Gemäß § 47 der Stadtrechte (LGBI. 1010 ff) sind die Geschäfte der Stadt, die behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches und die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung durch den Magistrat zu besorgen. Gemäß § 36 leg.cit. sind die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches vom Bürgermeister durch den Magistrat zu besorgen.

4. Gemeindeamt

Im Erstentwurf, der einem internen Begutachtungsverfahren zugeführt wurde, war in konsequenter Weiterentwicklung des Gedankens der organisatorischen Zuordnung das Gemeindeamt (Amt des Gemeindeverbandes) als bescheiderlassende Behörde vorgesehen.

Dagegen wurden von den Gemeindevertreterverbänden Bedenken dahingehend geäußert, daß eine Behörde, z.B. der Bürgermeister eine Auskunft verweigert und eine andere Behörde, nämlich das Gemeindeamt, den Bescheid darüber zu erlassen hat. Der Entwurf trägt diesen Bedenken Rechnung. Allerdings ist zu befürchten, daß in der Praxis vor allem im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates (vgl. § 35 Abs. 2 NÖ GO 1973, LGBI. 1000-5) zeitliche Vollzugsprobleme entstehen könnten.

Gegen den Bescheid eines Gemeinde(verbands-)organs, mit dem die Auskunft verweigert wird, soll die Vorstellung an die Landesregierung (§ 61 NÖ GO 1973) zulässig sein. Die Anwendung des § 7 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1967, ist deshalb ausgeschlossen, weil die Vollziehung des Auskunftsgesetzes gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG Landessache ist.

5. Selbstverwaltungskörper

In den Vorschriften über die Einrichtung, die Organisation und die Geschäftsführung von Selbstverwaltungskörpern ist regelmäßig eine Generalzuständigkeit zur Geschäftsführung für ein bestimmtes Organ vorgesehen.

Beispielhaft sei angeführt:

- o Präsident der Landes-Landwirtschaftskammer (§ 15 Abs. 3 NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBI. 6000)
Obmann der Bezirksbauernkammer (§ 22 Abs. 4 leg.cit.)
- o Präsident der Landarbeiterkammer (§ 18 Abs. 1 NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBI. 9000).
- o Geschäftsstelle der Interessenvertretung der NÖ Familien (§ 11 Abs. 5 NÖ Familiengesetz, LGBI. 3505)

- o Obmann der Personalvertretungen (vgl. § 23 Abs. 3 NÖ Personalvertretungsgesetz, LGBI. 2001)
- o Landesfeuerwehrkommandant (§ 53 Abs. 2 NÖ FGG, LGBI. 4400).
- o Geschäftsführer des Landessportrates (§ 11 der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 25. Juni 1974, LGBI. 5710/1 über die Geschäftsführung des Landessportrates)
- o Geschäftsführer des NÖ Landesjagdverbandes (§ 128 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes, LGBI. 6500),
Obmann des Jagdausschusses (§ 21 Abs. 2 lit.a leg.cit.)
- o Obmann des Fischereirevierausschusses (§ 51 Abs. 1 des NÖ Fischereigesetzes, LGBI. 6550)
- o Obmann des NÖ Schilehrerverbandes (§ 16 Abs. 1 lit. b NÖ Schischulgesetz, LGBI. 7050)
- o Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt (§ 5 NÖ Umweltschutzgesetz, LGBI. 8050);
Präsident der Akademie für Umwelt und Energie (Statut gemäß § 17 leg.cit.)
- o Obmann der Bringungsgemeinschaft, Gütergemeinschaft oder des Erhaltungsverbandes (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBI. 6620)
- o Obmann der Siedlungsgemeinschaft (§ 6 NÖ Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz, LGBI. 6645)
- o Obmann der Zusammenlegungsgemeinschaft (§ 8 Abs. 11 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975, LGBI. 6650) bzw. Flurbereinigungsgemeinschaft (§ 41 leg.cit.), Obmann der Erhaltungsgemeinschaft (§ 14 Abs. 9 leg.cit)

6. Generalklausel

Die Generalklausel soll sicherstellen, daß eine zuständige Behörde für die Bescheiderlassung in jedem Fall ermittelt werden kann.

Zu § 5 Abs. 5:

Hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens sieht Abs. 5 vor, daß das AVG 1950 gelten soll, außer für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ist ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden. Die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmung wird freilich von relativ geringer Bedeutung sein. Da es in dem Verfahren, das in der bescheidmäßigen Verweigerung einer Auskunft mündet, lediglich darum geht, Rechtsfragen zu beurteilen, wird in aller Regel ein echtes Ermittlungsverfahren nicht erforderlich sein. Die Beurteilung einer Rechtsfrage unterliegt auch nicht dem Parteiengehör. Das Heranziehen einer Verfahrensordnung wird daher im großen und ganzen nur insoferne Bedeutung haben, als es um die Parteistellung im Verfahren zur Verweigerung und um die äußere Gestaltung des zu erlassenden Bescheides geht.

Zu § 6:

Es ist zunächst zu prüfen, ob die Erteilung (oder Verweigerung) der Auskunft durch Organe von Gemeinden (Gemeindebehörden) im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen ist.

Wie aus den Erläuterungen zu § 1 hervorgeht, unterliegt der Regelung durch den Landesgesetzgeber die Tätigkeit der von den Gemeinden eingerichteten Organe (organisatorische Zurechnung) unabhängig davon, in welcher Funktion diese Organe tätig werden.

Infolge der Selbständigkeit der Regelung der Auskunft verbietet sich eine funktionelle Betrachtungsweise. Damit scheidet die Zurechnung nach der jeweiligen Materie, in der die Auskunft verlangt wird, zum eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde aus.

Bleibt zu prüfen, ob der Staat mit der Regelung des Art. 20 Abs. 4 B-VG das ausschließliche Interesse an der Handhabung der Vollziehungsgewalt betreffend die Auskunftspflicht der Organe der Gemeinde bekundet hat (vgl. VfSlg. 5579/1967).

Aus dem Wortlaut des Art. 20 Abs. 4 B-VG ist dazu nichts abzuleiten.

Der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1987 hat die aus der Organisationsgewalt abgeleiteten bundes- und landesgesetzlichen Regelungen der Auskunftspflicht (vgl. z.B. § 3 Z. 5 des Bundesministeriengesetzes und § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, Kärntner LGBl. Nr. 19/1982) vorgefunden. Zum Zeitpunkt der Neuregelung des Art. 20 B-VG war auch davon auszugehen, daß im Bereich der Gemeinden in Ausübung der Organisationsgewalt im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehende Regelungen der Auskunftspflicht getroffen werden konnten. Schließlich spricht auch die Regelung des Anfragerechtes im § 16 NÖ GO 1973, LGBl. 1000, für diese Interpretation.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber des Jahres 1987 sah nun die Notwendigkeit, die Auskunftspflicht einheitlich zu regeln. Wenn er den Vollzug der Regelungen der Auskunftspflicht der Gemeindeorgane abweichend von den Kriterien des Art. 118 Abs. 2 B-VG vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde hätte ausnehmen wollen, so hätte er dies im Wortlaut des Art. 20 Abs. 4 B-VG deutlich zum Ausdruck bringen müssen.

Ferner spricht auch die Tatsache, daß sich das Auskunftersuchen in der Praxis eher auf das "wie" der Besorgung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung oder der Hoheitsverwaltung beziehen wird, dafür, daß die Gemeinde ein zumindest überwiegendes Interesse daran hat, die Art der Verwaltungsführung im Rahmen der ihr zukommenden Organisationsgewalt zu gestalten.

Schließlich ist auch die mit der Auskunftspflicht korrespondierende Regelung der Ausnahmen von der Amtsverschwiegenheit (vgl. z.B. Entbindung von der Verpflichtung zur Wahrung der dienstlichen Verschwiegenheit gemäß § 30 Abs. 2 GBDO, LGB1. 2400-14) ebenfalls im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen (§ 158 GBDO).

Zu 2.:

Das Kriterium der Eignung der Angelegenheit der Auskunftspflicht, durch die Organe der Gemeinschaft besorgt zu werden, hängt vom typischen Schwierigkeitsgrad ab, der mit der Besorgung einer Angelegenheit verbunden ist.

Die gesamte Privatwirtschaftsverwaltung und der überwiegende Teil der hoheitlichen Vollziehung von Angelegenheiten, in denen Auskunft erteilt werden soll, sind dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen.

Wenn schon die Angelegenheit selbst im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist, dann muß umso mehr die Auskunftserteilung in den eigenen Wirkungsbereich fallen. Aber auch bei der Auskunftserteilung in Angelegenheiten, die im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehen sind, spricht die Zuweisung der organisatorischen Befugnisse zum eigenen Wirkungsbereich (Bestellung der Gemeindeorgane, Regelung der inneren Einrichtung zur Besorgung der Gemeindeaufgaben) für die Zuordnung der Auskunftspflicht zum eigenen Wirkungsbereich.

Anders ausgedrückt: Die Gemeinde hat es in der Hand, die Auskunftspflicht durch die ihr zukommende Organisationsgewalt (Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes) zu garantieren.

Im internen Begutachtungsverfahren wurden gegen die Zuordnung der Auskunft zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Bedenken dahingehend geäußert, daß der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde theoretisch im Weisungswege auf die Auskunftserteilung Einfluß nehmen könnte. Dem ist entgegenzuhalten, daß mit dem Auskunftsrecht ein von der jeweiligen Verwaltungsmaterie unabhängiges Recht geschaffen würde (vgl. die Judikatur zu § 3 Z. 5 des Bundesministeriengesetzes, VwGH vom 14.10.1976, 722/76, 29.3.1982, 82/17/0049).

Schließlich ist auch im Bereich des Amtes der Landesregierung die Konsequenz gegeben, daß die Landesregierung als oberstes Organ zur Vollziehung des Auskunftsgesetzes Einfluß nehmen kann auf die Auskunftserteilung in einer Sache, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen ist. Dies ergibt sich eben daraus, daß - wie auch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seiner Stellungnahme vom 28. Dezember 1987, 601.668/5-V/1/87, bemerkt - der Verfassungsgesetzgeber bei der Neufassung des Art. 20 Abs. 4 letzter Satz B-VG von einem organisatorischen (und deutlich nicht von einem funktionellen) Gesichtspunkt ausgegangen ist. Demnach ist die Vollziehung der Regelungen hinsichtlich der Auskunftserteilung Bundessache, sofern die Auskunft von einem Bundesorgan begehrt wird, aber Landessache, wenn die Auskunft von einem Landesorgan begehrt wird. Die Vollziehung der auf Grund des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes ergangenen Landesgesetze ist somit Landessache, unabhängig davon, ob die verlangte Auskunft sich auf eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung bezieht oder nicht. Das Bundeskanzleramt ist daher zu dem Ergebnis gelangt, daß bei Fehlen einer Zuständigkeitsregelung die Erlassung eines Bescheides über die Verweigerung der Erteilung einer Auskunft, die von einem Landesorgan in einer Angelegenheit

der mittelbaren Bundesverwaltung begehrt wurde, eine Angelegenheit der Landesvollziehung ist.

Dem Motivenbericht sind als Beilage die BVG-Novelle, BGBl. Nr. 285/1987, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 286/1987 und das Auskunftspflichtgesetz (des Bundes), BGBl. Nr. 287/1987 angeschlossen.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 3. Juli 1987

106. Stück

285. Bundesverfassungsgesetz: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929
(NR: GP XVII RV 39 AB 116 S. 18. BR: 3241 AB 3246 S. 488.)

286. Bundesgrundsatzgesetz: Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz
(NR: GP XVII RV 40 AB 117 S. 18. BR: 3242 AB 3247 S. 488.)

287. Bundesgesetz: Auskunftspflichtgesetz
(NR: GP XVII RV 41 AB 118 S. 18. BR: 3243 AB 3248 S. 488.)

285. Bundesverfassungsgesetz vom 15. Mai 1987, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 490/1984, wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).“

2. Dem Art. 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Auf-

gaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Waldheim

Vranitzky

286. Bundesgrundsatzgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden (Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Organe der Länder, der Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

§ 2. Jedermann hat das Recht, Auskünfte zu verlangen.

§ 3. Die Landesgesetzgebung regelt, in welchem Umfang Auskünfte zu erteilen sind, und inwieweit

besondere Einrichtungen mit der Erfüllung der Auskunftspflicht betraut werden können. Für berufliche Vertretungen hat die Landesgesetzgebung vorzusehen, daß sie nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig sind und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

§ 4. Jedermann kann Auskunftsbegehren mündlich, telefonisch, telegraphisch, schriftlich oder fernschriftlich anbringen.

§ 5. Auskünfte sind innerhalb einer durch Landesgesetz zu bestimmenden Frist zu erteilen.

§ 6. Die Landesgesetzgebung hat den Fall der Verweigerung einer Auskunft so zu regeln, daß auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen ist.

§ 7. (1) Dieses Bundesgrundsatzgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Das dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG zustehende Recht hat der Bundeskanzler auszuüben.

(3) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgrundsatzgesetzes zu erlassen.

Waldheim

Vranitzky

287. Bundesgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 2. Jedermann kann Auskunftsbegehren mündlich, telefonisch, telegraphisch, schriftlich oder fernschriftlich anbringen. Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Auskunftsbegehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht.

§ 3. Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach ihrem Einlangen zu erteilen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

§ 4. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG 1950, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

§ 5. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, tritt außer Kraft. Sind in anderen Bundesgesetzen besondere Auskunftspflichten angeordnet, so gilt dieses Bundesgesetz hiefür nicht.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Waldheim

Vranitzky